



Beschlussvorlage

TOP:
 Vorlagen-Nummer: **V/2013/11991**
 Datum: 09.01.2014
 Bezug-Nummer.
 PSP-Element/ Sachkonto:
 Verfasser: FB Umwelt
 Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	10.10.2013	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	16.01.2014	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	22.10.2013	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	21.01.2014	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	22.01.2014	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	29.01.2014	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderung des Konzessionsvertrags über die öffentliche Versorgung mit Wasser

Beschlussvorschlag:

Der Änderung des Konzessionsvertrags über die öffentliche Versorgung mit Wasser wird zugestimmt.

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Finanzielle Auswirkung: keine

Personelle Auswirkungen: keine

Begründung:

Änderung der Folgekostenregelungen in § 5

Im Konzessionsvertrag über die öffentliche Versorgung mit Wasser vom 23.03.2007 ist geregelt, dass die HWS ihre Anlagen zu ändern, umzuverlegen oder zu entfernen hat, wenn dies aus Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit oder sonstigen wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist.

Die damit verbundenen Kosten werden in Abhängigkeit vom Alter der umzuverlegenden Anlagen zwischen der HWS und der Stadt Halle (Saale) geteilt. Bei Wasserversorgungsanlagen, die älter als 15 Jahre sind, trägt die HWS die Folgekosten allein. Die Folgekosten für Wasserversorgungsanlagen gehen stets zu Lasten der HWS, solange die Zahlung einer Konzessionsabgabe für die Wasserversorgung ausgesetzt ist.

Diese Regelungen veranlassen Fördermittel- und Zuschussgeber in zunehmendem Maße bei öffentlichen Baumaßnahmen, die Folgekosten für Wasserversorgungsanlagen nicht zu fördern bzw. nicht zu bezuschussen, soweit diese Kosten nach der dargestellten Vertragslage durch die HWS zu tragen sind. Das widerspricht den Interessen sowohl der Stadt Halle (Saale) als auch der HWS.

Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken, soll zugunsten der HWS in die Konzessionsverträge das Recht aufgenommen werden, die Erfüllung der Folgepflicht zu verweigern, es sei denn, die Stadt verpflichtet sich, in dem Verhältnis zu den Folgekosten der HWS beizutragen, wie sie für ihre Maßnahme Zuschüsse erhält. Dadurch wird deutlich, dass die Stadt Halle (Saale) bei öffentlichen Baumaßnahmen weiterhin auf Fördermittel angewiesen ist, die auch die Folgekosten für Wasserversorgungsanlagen abdecken. Es soll sichergestellt werden, dass die Fördermittel- und Zuschussgeber diese Folgekosten weiterhin als förderfähig anerkennen.

Anlagen

Erste Änderung des Konzessionsvertrags über die öffentliche Versorgung mit Wasser
Konzessionsvertrag über die öffentliche Versorgung mit Wasser
Synopsis